

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 27. Juli 1999****zur Festlegung des Bescheinigungsmusters gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 91/67/EWG des Rates***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2425)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(1999/567/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/45/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Tiere der Aquakultur, die für infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN) und virale hämorrhagische Septikämie (VHS) empfänglich sind und innergemeinschaftlich zwischen nicht zugelassenen Gebieten gehandelt werden, können Seuchenerreger verschleppen, wenn sie aus einem infizierten Zuchtbetrieb stammen.
- (2) Zur Verhütung einer Seuchenverschleppung muß dafür Sorge getragen werden, daß Tiersendungen bei der Verbringung eine Bescheinigung beiliegt, aus der hervorgeht, daß die betreffenden Tiere aus einem IHN- und VHS-freien Zuchtbetrieb stammen.
- (3) Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 93/53/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen⁽³⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, können lebende Fische bzw. Fischeier und Gameten aus infizierten Zuchtbetrieben in andere infizierte Zuchtbetriebe verbracht werden.
- (4) Um zu verhüten, daß im Zuge derartiger Verbringungen Seuchenerreger verschleppt werden, sollte die Mitführung einer besonderen Bescheinigung zur Auflage gemacht werden.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Allen Sendungen lebender Zuchtfische, ihrer Eier oder Gameten, die innergemeinschaftlich zwischen nicht zugelassenen Gebieten gehandelt werden, muß hinsichtlich der in Anhang A Liste II der Richtlinie 91/67/EWG genannten Seuchen eine nach dem Muster in Anhang I ausgestellte Bescheinigung beiliegen.

Artikel 2

Allen Sendungen lebender Zuchtfische, ihrer Eier oder Gameten, die innergemeinschaftlich zwischen infizierten Zuchtbetrieben gehandelt werden, muß hinsichtlich der in Anhang A Liste II der Richtlinie 91/67/EWG genannten Seuchen eine nach dem Muster in Anhang II ausgestellte Bescheinigung beiliegen.

Artikel 3

Die in Artikel 1 und 2 genannten Bescheinigungen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Sie sind zumindest in der (den) Landessprache(n) des Bestimmungsmitgliedstaats abgefaßt;
- sie liegen der betreffenden Fisch-, Eier- oder Gametensendung im Original bei;
- sie bestehen aus einem einzigen Blatt;
- sie sind auf einen einzigen Empfänger ausgestellt.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 12.⁽³⁾ ABl. L 175 vom 19.7.1993, S. 23.

ANHANG I

MUSTER

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für IHN- und VHS-empfindliche lebende Zuchtfische, ihre Eier und Gameten im innergemeinschaftlichen Handel zwischen nicht zugelassenen Gebieten

Code-Nr. ⁽¹⁾

I. Herkunft der Sendung

Herkunftsmitgliedstaat:

Herkunftsbetrieb:

Name:

Anschrift:

II. Beschreibung der Sendung

	Lebende Tiere	Eier	Gameten
Art:			
Gemeiner Name:			
Wissenschaftlicher Name:			
Menge:			
Anzahl:			
Gesamtgewicht:			
Durchschnittsgewicht:			

III. Bestimmung der Sendung

Bestimmungsmitgliedstaat:

Empfänger:

Name:

Anschrift:

Bestimmungsort:

IV. Transportmittel

Art:

Kennzeichen:

⁽¹⁾ Von der zuständigen amtlichen Stelle zugeteilt.

V. **Gesundheitsbescheinigung**

Der Unterzeichnete, Beamter der zuständigen Behörde, bescheinigt, daß die zu dieser Sendung gehörenden Tiere

- am Tag ihres Verladens keinerlei klinische Krankheitsanzeichen zeigten;
- nicht dazu bestimmt sind, im Rahmen eines Programms zur Tilgung einer der Seuchen gemäß Anhang A der Richtlinie 91/67/EWG des Rates betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur unschädlich beseitigt oder getötet zu werden;
- weder aus einem Zuchtbetrieb, der aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist, noch aus einem IHN- und VHS-infizierten Zuchtbetrieb stammen und zu keiner Zeit mit Tieren aus einem derartigen Betrieb in Berührung gekommen sind,

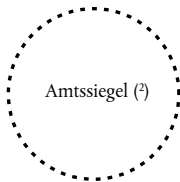
oder daß die zu dieser Sendung gehörenden Eier/Gameten von Tieren stammen, die die genannten Gesundheitsanforderungen erfüllen.

Ausgestellt in am

Name der zuständigen Behörde:

Name und Amtsbezeichnung des unterzeichneten Beamten (Name in Großbuchstaben):

Unterschrift ⁽²⁾:



⁽²⁾ Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

ANHANG II

MUSTER

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die innergemeinschaftliche Verbringung lebender Zuchtfische, ihrer Eier und Gameten zwischen IHN- und VHS-infizierten Zuchtbetrieben

Code-Nr. (1)

I. Herkunft der Sendung

Herkunftsmitgliedstaat:

Herkunftsbetrieb:

Name:

Anschrift:

II. Beschreibung der Sendung

	Lebende Tiere	Eier	Gameten
Art:			
Gemeiner Name:			
Wissenschaftlicher Name:			
Menge:			
Anzahl:			
Gesamtgewicht:			
Durchschnittsgewicht:			

III. Bestimmung der Sendung

Bestimmungsmitgliedstaat:

Empfänger:

Name:

Anschrift:

Bestimmungsort:

IV. Transportmittel

Art:

Kennzeichen:

(1) Von der zuständigen amtlichen Stelle zugeteilt.

V. **Gesundheitsbescheinigung**

Der Unterzeichnete, Beamter der zuständigen Behörde, bescheinigt, daß

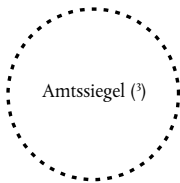
- 1. die zu dieser Sendung gehörenden Fische (²)
 - a) aus einem IHN- und/oder VHS-infizierten Zuchtbetrieb stammen und in einen anderen mit diesen Krankheiten infizierten Zuchtbetrieb verbracht werden sollen,
 - b) am Tag ihres Verladens keinerlei klinische Krankheitsanzeichen zeigten,
 - c) in einem Transportmittel befördert werden, das nach dem Verladen der Fische verplombt wurde (Plombennummer:),
 und daß der Transportunternehmer alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, um sicherzustellen, daß die Fische unter optimalen Überlebensbedingungen, d. h. ohne Wechsel des Transportwassers, befördert werden können;
- 2. die zu dieser Sendung gehörenden Eier/Gameten aus einem IHN- und/oder VHS-infizierten Zuchtbetrieb stammen und zu einem anderen mit denselben Krankheiten infizierten Zuchtbetrieb befördert werden sollen (²).

Ausgestellt in am

Name der zuständigen Behörde:

Name und Amtsbezeichnung des unterzeichneten Beamten (Name in Großbuchstaben):

Unterschrift (³):



(²) Nichtzutreffendes streichen.

(³) Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.